

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung (Abfallgebührensatzung) im Gebiet des Landkreises Nienburg/Weser

Aufgrund der §§ 10, 143, 145, 147 i.V.m. § 111 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576 ff.), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) und des § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbFG) vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273) in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat des Betriebes Abfallwirtschaft Nienburg/Weser –Anstalt des öffentlichen Rechts - vom 01.11.2023 mit Zustimmung des Kreistages in seiner Sitzung am 15.12.2023 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme der einheitlichen Einrichtung Abfallbewirtschaftung nach § 1 Abs. 3 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Gebiet des Landkreises Nienburg/Weser in der jeweils geltenden Fassung erhebt der Betrieb Abfallwirtschaft Nienburg/Weser – nachfolgend BAWN genannt – zur Deckung seiner Aufwendungen Benutzungsgebühren.
- (2) Für nachstehende Tätigkeiten wurden aufgrund eines Auftragsverhältnisses Dritte ermächtigt, Gebühren zu erheben:
 - a) Die mit dem Betrieb des zentralen Wertstoffhofes für Abfälle zur Beseitigung und Verwertung Leese beauftragte Raiffeisen Agil Leese eG, 31633 Leese, ist befugt, die satzungsrechtlichen Gebühren zu erheben.
 - b) Die mit dem Betrieb des zentralen Wertstoffhofes für Abfälle zur Beseitigung und Verwertung Hoya beauftragte Abfall- und Entsorgungslogistik GmbH, Von-dem-Bussche-Str. 1, 27318 Hoya ist befugt, die satzungsrechtlichen Gebühren zu erheben.
 - c) Die mit der Gestellung von Personal im Krankheits- und Urlaubsfall im Entsorgungszentrum Nienburg, auf den zentralen Wertstoffhöfen sowie auf den sonstigen Wertstoffhöfen beauftragte Firma Abfall- und Entsorgungslogistik GmbH, Von-dem-Bussche-Str. 1, 27318 Hoya, ist befugt, die satzungsrechtlichen Gebühren zu erheben.
 - d) Die mit dem Betrieb der Grüngutannahmestelle in Liebenau beauftragte Firma Interzero Plastics Processing GmbH, Am Recyclingpark 1-10, 31618 Liebenau ist befugt, die satzungsrechtlichen Gebühren zu erheben.

§ 2 Veranlagungsgrundsätze/Gebührenmaßstab

- (1) Für die Entsorgung von Restabfällen von bebauten Grundstücken erhebt der BAWN Gebühren, die sich aus einer nutzungsunabhängigen Grundgebühr und einer nutzungsabhängigen Leistungsgebühr zusammensetzen.
 - a) Die Grundgebühr wird für jedes anschlusspflichtige Grundstück im Sinne des § 3 Abs. 1 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Gebiet des Landkreises Nienburg/Weser (Abfallsatzung) in jeweils geltender Fassung entsprechend den auf dem Grundstück vorhandenen Abfallbehältern erhoben. Das mindestens vorzuhaltende Restabfallbehältervolumen je Grundstück ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

- b) Die Höhe der Leistungsgebühr bestimmt sich nach der Anzahl, dem Volumen und der Leerungshäufigkeit der bereitgestellten zugelassenen Restabfallbehälter. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme werden mindestens 13 Leerungen berechnet (Mindestentleerung).
- c) Die Anzahl der Mindestentleerungen gilt nicht für die Nutzung von Umleerbehältern zur Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung aus Nichthaushalten gemäß § 3 Abs. 9 sowie Unterflurbehältern nach § 3 Abs. 10, wenn ein festes Entleerungsintervall (z.B. wöchentlich, 14-täglich, monatlich u. s. w.) vereinbart wurde. Soweit die in Satz 1 genannten Abfallbehälter über das vereinbarte Entsorgungsintervall hinaus entleert werden, wird für jede Zusatzentleerung eine gesonderte Gebühr entsprechend § 2 Abs. 3 Satz 1 erhoben.
- (2) Neben der Grund- und Leistungsgebühr gemäß Absatz 1 erhebt der BAWN Gebühren für Grünabfälle, Bauabfälle, Sperrmüll bzw. Sperrschrott, Elektroaltgeräte, Problemabfälle, Sonderabfallkleinmengen, Bioabfälle und sonstige Abfälle gemäß den §§ 4 bis 7 dieser Satzung.
- (3) Für sonstige Stoffe oder Leistungen erhebt der BAWN Gebühren, die sich aus einem Verwaltungs-, Gefäßstellungs-, Transport- sowie Entsorgungs- bzw. Verwertungskostenanteil zusammensetzen. Der BAWN ist berechtigt Gebühren- und Entgelttarife in einer Preisliste zusammenzufassen. Die Preisliste ist in geeigneter Weise bekanntzumachen.
- (4) Soweit die Behandlung/Lagerung/Verwertung/Einsammlung von Abfällen zusätzliche Kosten verursacht, sind Zuschläge zu den nachstehend oder in der Preisliste aufgeführten Gebühren in Höhe der Mehrkosten zulässig. Soweit sachliche Gründe vorliegen, können Nachlässe von den genannten Gebühren gewährt werden.
- (5) In nachfolgenden Fällen ist eine Reduzierung von Gebühren im Einzelfall aus Billigkeitsgründen möglich:
- a) Bei nachgewiesenen Wochenendhausgrundstücken, die nicht als Hauptwohnsitz dienen, wird von einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von sechs Monaten pro Jahr ausgegangen. Die jährlich zu entrichtende Grundgebühr beträgt daher 50 % des in § 3 Abs. 1 genannten Gebührensatzes. Die Mindestentleerung gemäß § 2 Abs. 1 reduziert sich auf 50 % des dort genannten Satzes. Sofern sich dabei keine volle Zahl ergibt, wird auf die nächste volle Zahl abgerundet.
- b) Bei Ein-Personen-Grundstücken, die über einen 60 l Abfallbehälter an die Abfallbewirtschaftung angeschlossen sind, reduziert sich die Mindestentleerung gemäß § 2 Abs. 1 auf 50 % des dort genannten Satzes. Sofern sich dabei keine volle Zahl ergibt, wird auf die nächste volle Zahl abgerundet.
- c) Bei Grundstücken, die von einer Familie mit sieben und mehr Personen bewohnt werden, kann auf Antrag das vorzuhaltende Restabfallbehältervolumen auf 120 l reduziert werden.
- d) Das gemäß Anlage 1 festgesetzte Mindestvolumen kann auf Antrag auf das nächstkleinere Gefäß reduziert werden, wenn der Gebührenpflichtige einer Erhöhung der Mindestentleerung bei einem Wechsel von einem 80 l Behälter auf einen 60 l Behälter auf 18 Leerungen, bei einem Wechsel von einem 120 l auf einen 80 l Behälter auf 20 Leerungen zustimmt.

- (6) Eine gemeinsame Nutzung von Abfallbehältern für die Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen ist zulässig, wenn der Haushalt und der Nichthaushalt sich auf einem Grundstück oder auf zwei aneinandergrenzenden Grundstücken befinden und nicht mehr als zehn Personen ihre Haushaltsabfälle über den/die Abfallbehälter entsorgen.
- (7) Eine gemeinsame Nutzung von Abfallbehältern für die Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen ist zulässig, wenn die Grundstücke aneinandergrenzen oder im Teileigentum stehen und das vorgeschriebene Mindestvolumen gemäß Anlage 1 eingehalten wird.
- (8) Alle Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe sowie sonstige Nichthaushalte haben das für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehende Abfallbehältervolumen vorzuhalten. Mindestens sind jedoch folgende Abfallbehälter vorzuhalten:

bei 1 - 20 Beschäftigten:	min. einen 60 l Abfallbehälter
bei 21 - 30 Beschäftigten:	min. einen 80 l Abfallbehälter
bei 31 - 40 Beschäftigten:	min. einen 120 l Abfallbehälter
bei 41 - 80 Beschäftigten:	min. einen 240 l Abfallbehälter
je weitere angefangene 20 Beschäftigte:	zusätzlich je ein 60l Abfallbehälter

Für die Bemessung der Anzahl der Beschäftigten sind alle im Betrieb Tätigen (Unternehmensführung, Beschäftigte inkl. Auszubildende, mithelfende Familienangehörige, Praktikanten und sonstige im Betrieb tätige Personen) heranzuziehen; Teilzeitbeschäftigungen werden entsprechend des %-Anteils berücksichtigt.

Satz 2 gilt nicht für Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie sonstige Nichthaushalte mit bis zu 3 Beschäftigten, die auf einem Privatgrundstück ausgeübt werden. Die anfallenden Abfälle sind über den für das Privatgrundstück vorzuhaltenden Abfallbehälter zu entsorgen.

Eine gemeinsame Nutzung von Abfallbehältern für die Entsorgung von Abfällen aus Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben sowie sonstigen Nichthaushalten ist zulässig, wenn diese auf demselben oder auf aneinandergrenzenden Grundstücken ausgeübt werden und das vorgeschriebene Mindestvolumen gemäß Satz 2 eingehalten wird.

§ 3 Gebühren für Abfallbehälter

- (1) Neben den nachstehend aufgeführten Gebühren wird eine Grundgebühr gemäß § 2 Abs. 1 erhoben:
- | | |
|--------------------------------------|--|
| a) 60 l Restabfallbehälter | 94,08 € jährlich
7,84 € monatlich |
| b) 80 l Restabfallbehälter | 94,08 € jährlich
7,84 € monatlich |
| c) 120 l Restabfallbehälter | 94,08 € jährlich
7,84 € monatlich |
| d) 240 l Restabfallbehälter | 188,16 € jährlich
15,68 € monatlich |
| e) 1,1 m ³ Umleerbehälter | 470,40 € jährlich
39,20 € monatlich |

In diesen Gebühren sind anteilige Grundkosten für die übrigen Bereiche enthalten.

(2) Die Leerungsgebühr gem. § 2 Abs. 1 beträgt:

a) 60 l Restabfallbehälter	6,74 € je Leerung
b) 80 l Restabfallbehälter	8,98 € je Leerung
c) 120 l Restabfallbehälter	13,48 € je Leerung
d) 240 l Restabfallbehälter	26,96 € je Leerung
e) 1,1 m ³ Umleerbehälter	123,56 € je Leerung

(3) Für die Nutzung des BAWN-Altpapererfassungssystems erhebt der BAWN folgende Gebühren:

a) 120 l Altpapiertonne	gebührenfrei je Leerung
b) 240 l Altpapiertonne	gebührenfrei je Leerung
c) 1,1 m ³ Umleerbehälter	gebührenfrei je Leerung
d) BAWN-Vereinssystem	gebührenfrei
e) Aktenvernichtung	bis 100 l gebührenfrei bis 200 l 20,00 € bis 500 l 50,00 €

(4) Für die Nutzung und Leerung der Biotonne erhebt der BAWN folgende Gebühren:

a) 60 l Bioabfallbehälter	0,95 € je Leerung
b) 80 l Bioabfallbehälter	1,26 € je Leerung
c) 120 l Bioabfallbehälter	1,90 € je Leerung
d) 240 l Bioabfallbehälter	3,80 € je Leerung

(5) Für die Nutzung und Leerung der Wertstofftonne erhebt der BAWN folgende Gebühren:

a) 120 l Wertstofftonne	gebührenfrei je Leerung
b) 240 l Wertstofftonne	gebührenfrei je Leerung
c) 360 l Wertstofftonne	gebührenfrei je Leerung
d) 1,1 l Wertstofftonne	gebührenfrei je Leerung

(6) Für einen Wechsel der unter Abs. 2 und 4 aufgeführten Abfallbehälter erhebt der BAWN folgende Gebühren:

Der erste Wechsel je Grundstück und Jahr	gebührenfrei
ansonsten	15,00 €
Waschtausch	24,00 €

(7) Für das Anbringen eines Abfallbehälterschlosses erhebt der BAWN eine einmalige Gebühr in Höhe von 19,50 € pro Schloss.

(8) Für ein Set Beistellsäcke (je 3 Stück) erhebt der BAWN eine Gebühr in Höhe von 30,00 €.

(9) Für Umleerbehälter zur Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung aus Nichthaushalten werden folgende Gebühren erhoben:

a) Gestellungsgebühr für einen Umleerbehälter

mit 1,1 m ³ Füllvolumen	jährlich	150,00 €
mit 3,0 m ³ Füllvolumen	jährlich	450,00 €
mit 5,0 m ³ Füllvolumen	jährlich	750,00 €
mit 7,0 m ³ Füllvolumen	jährlich	1.050,00 €

b) Leerungsgebühr für einen Umleerbehälter

mit 1,1 m ³ Füllvolumen	je Leerung	14,80 €
mit 3,0 m ³ Füllvolumen	je Leerung	40,36 €
mit 5,0 m ³ Füllvolumen	je Leerung	67,27 €
mit 7,0 m ³ Füllvolumen	je Leerung	94,18 €

c) Anfahrtpauschale für einen Umleerbehälter

mit 1,1 m ³ Füllvolumen		
bei wöchentlicher Entsorgung	je Anfahrt	27,99 €
bei 14-täglicher Entsorgung	je Anfahrt	27,99 €
bei monatlicher Entsorgung	je Anfahrt	27,99 €

mit 3,0 m ³ Füllvolumen		
bei wöchentlicher Entsorgung	je Anfahrt	92,49 €
bei 14-täglicher Entsorgung	je Anfahrt	92,49 €
bei monatlicher Entsorgung	je Anfahrt	92,49 €

mit 5,0 m ³ Füllvolumen		
bei wöchentlicher Entsorgung	je Anfahrt	92,49 €
bei 14-täglicher Entsorgung	je Anfahrt	92,49 €
bei monatlicher Entsorgung	je Anfahrt	92,49 €

mit 7,0 m ³ Füllvolumen		
bei wöchentlicher Entsorgung	je Anfahrt	92,49 €
bei 14-täglicher Entsorgung	je Anfahrt	92,49 €
bei monatlicher Entsorgung	je Anfahrt	92,49 €

(10) Für die Nutzung und Leerung von Unterflurbehältern erhebt der BAWN folgende Gebühren:

a) Grundgebühren

bei wöchentlicher Entsorgung	jährlich	6.180,00 €
bei 14-täglicher Entsorgung	jährlich	6.180,00 €
bei dreiwöchentlicher Entsorgung	jährlich	6.180,00 €
bei monatlicher Entsorgung	jährlich	6.180,00 €

b) Leerungsgebühren

bei wöchentlicher Entsorgung	jährlich	18.097,92 €
bei 14-täglicher Entsorgung	jährlich	9.048,96 €
bei dreiwöchentlicher Entsorgung	jährlich	6.032,64 €
bei monatlicher Entsorgung	jährlich	4.524,48 €

§ 4

Gebühren für die Inanspruchnahme des Full-Service

(1) Aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Anschlusspflichtigen und dem BAWN kann die Sonderleistung Full-Service in Anspruch genommen werden.

(2) Die Gebühren werden als Zuschlag zu den in § 3 Abs. 2 bis 5 genannten Gebührensätzen erhoben.

(3) Für die Inanspruchnahme einer Standardleistung werden abhängig von dem Leistungsintervall folgende Gebührenzuschläge erhoben.

a) Standardleistung wöchentlich	42,52 € je Behälter und Monat
b) Standardleistung (2-wöchent.)	21,26 € je Behälter und Monat
c) Standardleistung (4-wöchent.)	10,63 € je Behälter und Monat

(4) Für die Inanspruchnahme einer Komfortkategorie werden zusätzlich zu den in Abs. 3 genannten Gebühren folgende Zuschläge erhoben:

a) Komfortkategorie I (mehr als 30 m, aber höchstens 60 m)	2,65 € je Behälter und Monat
b) Komfortkategorie II (mehr als 60 m, aber höchstens 90 m)	5,31 € je Behälter und Monat
c) Komfortkategorie III (mehr als 90 m, aber höchstens 120 m)	7,97 € je Behälter und Monat
d) Komfortkategorie IV (mehr als 120 m, aber höchstens 150 m)	10,63 € je Behälter und Monat

(5) Der BAWN kann zusätzlich zu den Gebühren nach Abs. 3 und 4 für Erschwernisse Sonderzuschläge entsprechend § 2 Abs. 4 Satz 1 erheben.

§ 5

Gebühren für die Einsammlung von Sperrmüll und Elektrogroßgeräten

- (1) Die Abholung des Sperrmülls, Sperrschrotts sowie der Elektrogroßgeräte erfolgt auf Anmeldung innerhalb von 5 Wochen nach Eingang der Bestellung. Die zu zahlenden Gebühren sind mit der Anmeldung im Voraus zu entrichten. Anderenfalls wird keine Entsorgung durchgeführt.
- (2) Für die Einsammlung und Entsorgung von Sperrmüll und Sperrschrott aus Haushaltungen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Je Haushalt werden pro Jahr zwei Abfuhrten mit einer Menge von maximal 3 m³ bzw. eine Abfuhr mit einer Menge von max. 6 m³ **gebührenfrei** durchgeführt.
 - b) Für jeden weiteren angefangenen m³ 35,00 €
 - c) Für jeden weiteren Entsorgungstermin für Haushalte bei einer Menge von bis zu 3 m³ Sperrmüll werden folgende Gebühren erhoben:

Bei einer Menge von bis zu 3 m ³ Sperrmüll	45,00 €
Für jeden weiteren angefangenen m ³	35,00 €
 - d) Für Nichthaushalte, die eine Sperrmüll-/Sperrschrottabfuhr in Anspruch nehmen wollen, gelten ab dem ersten Entsorgungstermin die unter Absatz 2c genannte Gebührentarife
- (3) Für die Einsammlung und Entsorgung von Elektrogroßgeräten erhebt der BAWN je Anmeldung/Abholung folgende Gebühren:
- a) Bei einer Menge von bis zu drei Geräten 15,00 €
 - b) Für jedes weitere Gerät 6,00 €
- (4) Für Blitzabfuhrten innerhalb von vier Arbeitstagen nach Eingang der Bestellung wird zusätzlich zu den in Absätzen 2 bis 3 genannten Gebühren folgende Entsorgungspauschale erhoben:
- | | |
|---------------|---------|
| Je Bestellung | 85,00 € |
|---------------|---------|

§ 6

Gebühren für die Anlieferung von Abfällen im Entsorgungszentrum Nienburg-Krähe und den zentralen Wertstoffhöfen Hoya, Leese und Uchte

- (1) Für die Annahme, Behandlung und Lagerung von Abfällen in Abfallentsorgungsanlagen und zentralen Annahmestellen erhebt der BAWN Gebühren, die sich nach Art und Menge der angelieferten Abfälle richtet.
- (2) Die Menge der angelieferten Abfälle wird durch Verwiegung ermittelt. Hiervon ausgenommen sind die Anlieferung von Kleinmengen aus privaten Haushaltungen von Restabfällen, Sperrmüll, Baustellenmischabfällen, Bauschutt, Beton, Porenbeton, Bodenaushub, Asbestzement, künstliche Mineralfasern, Problemabfällen, Grünabfällen, Altholz, Altreifen. Ist eine Verwiegung aus technischen, rechtlichen oder betrieblichen Gründen nicht möglich, wird die Gebühr nach Abfallvolumen festgelegt:

(3) Restmüll

a) bei Anlieferungen einer Menge bis zu 1,0 m³

bis zu 0,1 m ³	pauschal	5,00 €
über 0,1 m ³ bis zu 0,2 m ³	pauschal	10,00 €
über 0,2 m ³ bis zu 0,5 m ³	pauschal	24,00 €
über 0,5 m ³ bis 1 m ³	pauschal	48,00 €

b) Bei Anlieferungen von Mengen über 1,0 m³ 160,00 €/Mg

(4) Sperrmüll

a) bei Anlieferungen einer Menge bis zu 2,0 m³

bis zu 0,5 m ³	pauschal	17,50 €
über 0,5 m ³ bis zu 1,0 m ³	pauschal	35,00 €
über 1,0 m ³ bis zu 1,5 m ³	pauschal	52,50 €
über 1,5 m ³ bis 2,0 m ³	pauschal	70,00 €

b) Bei Anlieferungen von Mengen über 2,0 m³ 159,00 €/Mg

c) Bei Anlieferungen mit Berechtigungsschein bis max. 3 m³ gebührenfrei

(5) Baustellenmischabfälle

a) Bei Anlieferungen einer Menge bis zu 2,0 m³

je angefangene 0,5 m ³	pauschal	48,50 €
bis zu 1,0 m ³	pauschal	97,00 €

b) Bei Anlieferung von Mengen über 1,0 m³ 194,00 €/Mg

(6) Bauschutt (mineralisch)

a) Bei Anlieferung von Mengen bis zu 0,5 m³

bis zu 0,2 m ³	pauschal	7,00 €
über 0,2 m ³ bis zu 0,5 m ³	pauschal	17,50 €
über 0,5 m ³ je angefangenen m ³	pauschal	35,00 €

b) bei Anlieferung einer Menge von über 0,5 m³ 32,00 €/Mg

(7) Beton

a) bei Anlieferungen von Mengen bis zu 0,5 m³

bis zu 0,2 m ³	pauschal	2,50 €
über 0,2 m ³ bis zu 0,5 m ³	pauschal	6,50 €
über 0,5 m ³ je angefangener m ³	pauschal	13,00 €

b) bei Anlieferungen von Mengen über 0,5 m³ 11,00 €/Mg

(8) Porenbeton

a) Bei Anlieferungen von Mengen bis zu 0,5 m³

bis zu 0,2 m ³	pauschal	8,00 €
über 0,2 m ³ bis zu 0,5 m ³	pauschal	20,00 €
über 0,5 m ³ je angefangener m ³	pauschal	40,00 €

b) Bei Anlieferungen von Mengen über 0,5 m³ 114,00 €/Mg

(9) Asbestabfälle

a) bei Anlieferungen bis zu 100 l pauschal 18,00 €

b) bei Anlieferungen über 100 l je Mg 150,00 €

(10) Dämmmaterial aus künstlichen Mineralfasern (KMF)

a) bei Anlieferungen bis zu 100 l pauschal 5,50 €

b) bei Anlieferungen über 100 l je Mg 458,00 €

(11) Sonderabfälle

a) Aus Privathaushalten bis max. 20 kg je Abfallstoff pauschal gebührenfrei

Darüber hinaus je kg 5,00 €

b) Sonderabfallkleinmengen aus Nichthaushalten je kg 6,00 €

c) Altöl, Diesel, Heizöl je Liter 2,00 €

d) Apothekenabfälle aus Nichthaushalten
 bis zu 200 l 7,00 €
 bis zu 500 l 17,50 €
 bis zu 1,0 m³ 35,00 €
 über 1,0 m³ je Mg 155,00 €

e) Feuerlöscher Flasche bis 6 kg 18,00 €

(12) Grünabfälle

a) Bei Anlieferungen von Mengen bis zu 2 m³

bis zu 0,5 m ³	pauschal	4,00 €
über 0,5 m ³ bis zu 1,0 m ³	pauschal	8,00 €
über 1,0 m ³ bis zu 1,5 m ³	pauschal	12,00 €
über 1,5 m ³ bis zu 2,0 m ³	pauschal	16,00 €

b) Bei Anlieferungen von Mengen über 2 m³ 59,00 €/Mg

(13) Baumstubben/Wurzelstöcke > 15 cm 100,00 €/Mg

- (14) Altholz A1-A3
- a) Bei Anlieferungen von Mengen bis zu 1 m³
- | | | | |
|---|----------|---------|--|
| bis zu 0,5 m ³ | pauschal | 7,50 € | |
| über 0,5 m ³ bis zu 1,0 m ³ | pauschal | 15,00 € | |
- b) Bei Anlieferungen von Mengen über 1 m³ 75,00 €/Mg
- (15) Altholz A4
- a) Bei Anlieferungen von Mengen bis zu 1 m³
- | | | | |
|---|----------|---------|--|
| bis zu 0,5 m ³ | pauschal | 12,50 € | |
| über 0,5 m ³ bis zu 1,0 m ³ | pauschal | 25,00 € | |
- b) Bei Anlieferungen von Mengen über 1 m³ 83,00 €/Mg
- (16) Altreifen
- a) Kleinmengen (bis max. 4 Stk.) je Stück 5,00 €
- b) über 500 l mit und ohne Felgen je Mg 220,00 €
- (17) Bodenaushub
- Bei Anlieferungen von Mengen bis zu 0,5 m³
- | | | | |
|---------------------------|----------|---------|--|
| bis zu 0,5 m ³ | pauschal | 13,00 € | |
|---------------------------|----------|---------|--|
- b) Bei Anlieferungen von Mengen über 0,5 m³ 26,00 €/Mg
- (18) Elektroaltgeräte/Batterien/Akkumulatoren aus Haushaltungen gebührenfrei
- (19) Verpackungsmaterial aus Haushaltungen gebührenfrei
- (20) Für sonstige Abfallstoffe wird die Gebühr gemäß § 2 Abs. 3 festgelegt.
- (21) Die Mindestgebühr je Anlieferung zu den Absätzen 3b, 4b, 5b, 6b, 8b, 12b, 14b beträgt 20,00 €

§ 7
**Gebühren für die Anlieferung von Abfällen auf den Wertstoffhöfen
 und sonstigen Annahmestellen**

- (1) Bauschutt (mineralisch)
- a) Bei Anlieferung von Mengen bis zu 0,5 m³
- | | | | |
|---|----------|---------|--|
| bis zu 0,2 m ³ | pauschal | 7,00 € | |
| über 0,2 m ³ bis zu 0,5 m ³ | pauschal | 17,50 € | |
- b) Bei Anlieferung von Mengen über 0,5 m³ 35,00 €/je angefangener m³

(2) Beton

a) Bei Anlieferungen von Mengen bis zu 0,5 m³

bis zu 0,2 m ³	je Anlieferung	2,50 €
über 0,2 m ³ bis zu 0,5 m ³	je Anlieferung	6,50 €

b) Bei Anlieferungen einer Menge von über 0,5 m³ 13,00 €/je angefangener m³

(3) Porenbeton

a) Bei Anlieferungen von Mengen bis zu 0,5 m³

bis zu 0,2 m ³	je Anlieferung	8,00 €
über 0,2 m ³ bis zu 0,5 m ³	je Anlieferung	20,00 €

b) Bei Anlieferungen einer Menge von über 0,5 m³ 40,00 €/je angefangener m³

(4) Grünabfall

a) Bei Anlieferungen von Mengen bis zu 2 m³

bis zu 0,5 m ³	pauschal	4,00 €
über 0,5 m ³ bis zu 1,0 m ³	pauschal	8,00 €
über 1,0 m ³ bis zu 1,5 m ³	pauschal	12,00 €
über 1,5 m ³ bis zu 2,0 m ³	pauschal	16,00 €

a) Bei Anlieferungen von Mengen über 2 m³ 16,00 €/je angefangener m³

(5) Baumstubben/Wurzelstöcke > 15 cm 50,00 €/je angefangener m³

(6) Bodenaushub 26,00 €/je angefangener m³

§ 8

Gebührenpflichtige, Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Gebührenpflichtig ist der nach der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Gebiet des Landkreises Nienburg/Weser in der jeweils geltenden Fassung genannte Grundstückseigentümer. Grundstückseigentümern gleich stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte oder sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Daneben sind als Überlassungspflichtige die Inhaber von Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben sowie vergleichbare Einrichtungen gebührenpflichtig. Mehrere Verpflichtete gemäß den Sätzen 1 bis 3 haften als Gesamtschuldner. Privatrechtliche Vereinbarungen, z.B. zwischen Vermieter und Mieter, bleiben unberührt. Die an einer nach § 2 Abs. 6 bis 8 zugelassenen Entsorgungsgemeinschaft beteiligten Gebührenpflichtigen haften gesamtschuldnerisch.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.
- (3) Gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme der Sperrmüll-/Sperrschrott-/Elektroaltgeräteabfuhr sowie der Einzelabfuhr mit Groß- und Umleerbehältern ist der Auftraggeber, bei Selbstanlieferung der Anlieferer und der Abfallerzeuger, bei Inanspruchnahme des Full-Service, bei einem Behälterwechsel oder bei Anbringen eines Schlosses der Grundstückseigentümer, bei Nutzung von Beistellsäcken der Erwerber. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- (4) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte unverzüglich kostenlos zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber dem BAWN innerhalb eines Monats mitzuteilen.
- (5) Unterlassen es der bisherige oder der neue Gebührenpflichtige die Veränderung anzuzeigen, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die in der Übergangszeit fällig geworden sind.
- (6) Änderungen der Bemessungsgrundlage werden mit Wirkung des 1. des auf die Mitteilung folgenden Monats berücksichtigt.

§ 9

Entstehen, Änderung, Unterbrechung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht (Grund- und Leistungsgebühr) entsteht mit dem Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung.
- (2) Maßgebend ist der Zeitpunkt, ab dem der Restabfallbehälter dem Anschlussnehmer zur Verfügung steht. Steht der Restabfallbehälter bis einschließlich dem 15. eines Monats zur Verfügung, so entsteht die Gebührenpflicht bereits für den laufenden Monat. In den übrigen Fällen entsteht sie mit Beginn des folgenden Monats.
- (3) Bei Sonderleistungen entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der Sonderleistung, bei Anlieferungen zu Abfallentsorgungsanlagen mit der Anlieferung. Bei Verwendung von Beistellsäcken entsteht die Gebührenpflicht mit dem Erwerb.
- (4) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem der Anschluss entfällt. Wird das Entfallen nicht rechtzeitig gemeldet, so wird die Gebühr bis zum Ende des Monats erhoben, in dem die Anzeige erfolgt.
- (5) Bei dem Wechsel des Gebührenpflichtigen erlischt die Gebührenpflicht des bisherigen Pflichtigen mit Ablauf des Monats, in dem der Wechsel stattgefunden hat und gleichzeitig beginnt die Gebührenpflicht des neuen Pflichtigen.
- (6) Die Gebührenpflicht bei Gewerbebetrieben und öffentlichen Einrichtungen erlischt mit dem Ende des Monats, in dem der Betrieb aufgegeben wird.
- (7) Erhebungszeitraum für die Gebühren nach § 3 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4, Abs. 9 und Abs. 10 ist das Kalenderjahr. Die Gebührenpflicht und die Gebührenschuld entsteht jeweils mit dem Beginn des Erhebungszeitraumes. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe des Erhebungszeitraumes entsteht die Gebührenschuld zum Zeitpunkt der Änderung.

§ 10

Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden vom BAWN oder den in § 1 Abs. 2 ermächtigten Dritten durch Bescheid festgesetzt. Ein Bescheid nach Satz 1 behält so lange seine Gültigkeit, bis er durch einen neuen Bescheid ersetzt wird.
- (2) Die Gebühren nach § 3 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4, Abs. 9 und Abs. 10 werden grundsätzlich zu je 1/4 ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.
- (3) Bei jährlicher Zahlungsweise werden die Gebühren in voller Summe zum 15.02. eines jeden Jahres fällig.

- (4) Im Einzelfall können im Benehmen mit dem Gebührenpflichtigen abweichende Fälligkeitstermine festgesetzt werden.
- (5) Die vorläufige Festsetzung der Leerungsgebühren für den Erhebungszeitraum erfolgt auf Grundlage der elektronisch ermittelten Entleerungen des Vorjahres. Mindestens wird jedoch die festgelegte Anzahl an Mindestentleerungen berechnet.
- (6) Für die erstmalige Veranlagung eines anschlusspflichtigen Grundstückes nach § 3 Abs. 1 der Abfallsatzung des BAWN wird die Anzahl der Leerungen für jeden bereitgestellten Restabfallbehälter auf 13 Leerungen und für jeden bereitgestellten Bioabfallbehälter auf 10 Leerungen für den Erhebungszeitraum festgesetzt.
- (7) Weicht die für den Erhebungszeitraum festgesetzte Entleerungsanzahl von der elektronisch ermittelten Anzahl der in Anspruch genommenen Leerungen ab, erfolgt eine endgültige Festsetzung der Gebühren rückwirkend im nächsten Erhebungszeitraum. Es wird mindestens die festgelegte Anzahl an Mindestentleerungen berechnet.
- (8) Überzahlungen werden mit anderen fälligen Zahlungen verrechnet, darüberhinausgehende Beträge erstattet. Nachzahlungen werden grundsätzlich im nächsten Erhebungszeitraum fällig. Im Einzelfall können im Benehmen mit dem Gebührenpflichtigen abweichende Fälligkeitstermine festgesetzt werden.
- (9) Die Gebühren für Sonderleistungen und für die Selbstanlieferung werden mit der Inanspruchnahme bzw. mit der Anlieferung festgesetzt und fällig.

§ 11

Elektronischer Gebührenbescheid

- (1) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Bekanntgabe von Gebührenbescheiden durch Bereitstellung zum Datenabruf erfolgen („elektronischer Gebührenbescheid“). Gebührenpflichtige verzichten in diesem Fall auf die Übermittlung ihrer Gebührenbescheide per Post und können diese stattdessen im Kundenportal des BAWN (www.bawn.de) im PDF-Format abrufen.
- (2) Die Nutzung des elektronischen Gebührenbescheides ist freiwillig. Anträge nach Absatz 1 sind schriftlich beim BAWN zu stellen. Der BAWN hält entsprechende Antragsformulare bereit. Anträge auf Erteilung elektronischer Gebührenbescheide können jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem BAWN widerrufen werden. Nach Ausübung des Widerrufs erhalten Gebührenpflichtige ihre Gebührenbescheide wieder per Post.
- (3) Die Nutzung des elektronischen Gebührenbescheides setzt eine Registrierung des Gebührenpflichtigen auf dem Kundenportal des BAWN (www.bawn.de) voraus. Die für die Registrierung erforderliche Benutzer-ID und ein Initialpasswort werden den Gebührenpflichtigen vom BAWN per Post zugesandt. Löscht ein Gebührenpflichtiger seinen Account auf dem Kundenportal des BAWN, gilt dies zugleich als Widerruf nach Absatz 2 Satz 4.
- (4) Die Bekanntgabe elektronischer Gebührenbescheide richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 12

Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr

Falls die Abfuhr bis zu einem Monat eingeschränkt oder eingestellt wird, besteht kein Anspruch auf Minderung der Grundgebühr. Dauert die Einschränkung oder Einstellung länger als einen Monat, so wird die Grundgebühr auf Antrag für jeweils volle Kalendermonate erlassen.

§ 13

Straf- und Bußgeldvorschriften

- (1) Auf die Straf- und Bußgeldvorschriften gemäß der §§ 16 und 18 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) wird hingewiesen.
- (2) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 7 dieser Satzung eine ihm obliegende Pflicht nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig erfüllt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 kann gemäß § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung vom 11.12.2020 außer Kraft.

Nienburg, 15.12.2023

Betrieb Abfallwirtschaft Nienburg/Weser
Anstalt des öffentlichen Rechts

Arne Henrik Meyer
(Vorstand)

**Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung
(Abfallgebührensatzung) für den Landkreis Nienburg/Weser
Mindestens vorzuhaltendes Restabfallbehältervolumen je Grundstück**

Personen pro Grundstück	Mindestens vorzuhaltendes Restabfallbehälter- volumen in l
1	60
2	60
3	80
4	80
5	120
6	120
7	180
8	200
9	240
10	240
11	300
12	320
13	320
14	360
15	400
16	420
17	440
18	480
19	480
20	540
21	540
22	600
23	600
24	620
25	660
26	680
27	720
28	720
29	780
30	780
31	800
32	840
33	840
34	900
35	920
36	960
37	960
38	1.100
39	1.100
40	1.100
41	1.100
mehr	1.100